

Illustrierte **RUNDSCHAU** der Gendarmerie

2. Jahrgang

Wien, im Juli - August 1949

Folge 7/8

JUBILÄUMS-FEIER
DER
BUNDES-
GENDARMERIE
IN WIEN



Gendarmerie

Gens d'armes, das Volk in Wallen,
war der Ruh vor vielen Jahr'n,
als in sturmbelegten Tagen,
Land und Volk des Schutzes bar.

Der Staat, er rief zum Schutze,
der Bürger Hab' und Gut,
die Söhne seiner Heimat,
die hatten Treu und Mut.

Zum Schutz von innerer Freiheit,
vor Diebstahl, Raub und Mord,
zum Schutz von Geist und Ehre,
ein unbestechlich Korps.

Es wurde eine Einheit,
von Geist und Haltung rein,
ein Bollwerk für den Frieden,
ein Schwert für mein und dein.

Das Korps schrieb auf die Fahne
„Treu, bis in den Tod“
der Fahne unsrer Heimat,
der Fahne rot weiß rot.

Und viele seiner Männer
besiegelten den Schwur
mit Leben und Gesundheit,
mit Treu' um Treue nur.

Und was bisher gehalten
das Korps so fest und treu,
soll auch in Zukunft watten
und immer wieder neu:

„Treu der Fahne unsrer Heimat,
treu der Fahne rot weiß rot,
Kampf dem Bösen, für das Gute,
bleibt Gendarm Gebot.

Gend.-Revierinspektor **ALBERT HONEMANN**
Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Bericht über die Festfolge der zentralen 100-Jahr-Feier der Gendarmerie in Wien

In der Zeit vom 10. bis 12. Juni 1949 fand in Wien die zentrale Gendarmeriefeier statt.

Eingeleitet wurden die Feierlichkeiten am 10. Juni nachmittags durch einen vom Herrn Bundespräsidenten für die Gendarmerie gegebenen Empfanges. Während des Empfanges veranstalteten die vereinigten Musikkapellen der österreichischen Bundesgendarmerie im Inneren Burghof ein musikalisches Ständchen.

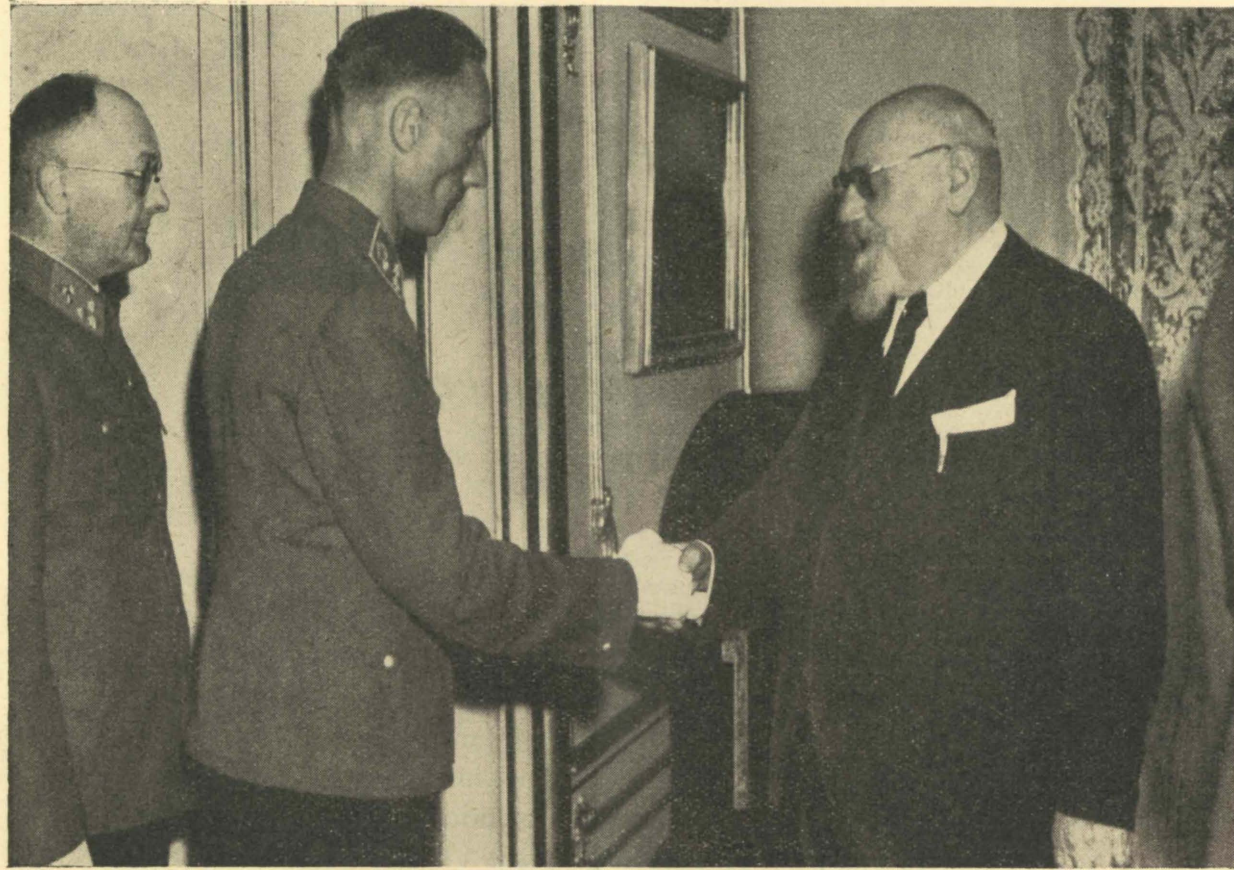
Den Höhepunkt der Festfolge bildete am 11. Juni der Festakt auf dem Heldenplatz, wo Gendarmerieabordnungen aus den Bundesländern und Ehrenkompanien der Polizei, Zollwache und Justiz Aufstellung genommen hatten. Bundespräsident Dr. Renner, Bundeskanzler Ing. Dr. Figl und Bundesminister Helmer ergriffen das Wort und würdigten die aufopferungsvolle Tätigkeit der Gendarmerie.

Vom Heldenplatz aus begaben sich die Festgäste zum Parlamentsgebäude, wo dann die Defilierung der ausgerückten Formationen stattfand.

Am Nachmittag desselben Tages gaben die vereinigten Musikkapellen der Gendarmerie ein Monsterkonzert im Wiener Stadtpark vor dem Kursalon. Zahlreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und viele Angehörige der Bundesgendarmerie waren zugegen. Abends waren 1500 Gendarmeriebeamte beim Johann-Strauß-Fest im Kursalon geladen. Um 22 Uhr ehrte die Bundesgendarmerie durch eine Kranzniederlegung vor dem Straußdenkmal den Walzerkönig.

Den Abschluß der Feierlichkeiten bildete eine glanzvolle Festvorstellung des „Zigeunerbaron“ in der Staatsoper.

Empfang beim



Bundespräsident Dr. Renner begrüßt leitende Beamte der Gendarmerie

Bundespräsidenten



Von links nach rechts: Gendarmeriegeneral Dr. Kimmel, Bundeskanzler Ing. Dr. Figl, Staatssekretär Graf, Bürgermeister Dr. Körner, Bundesminister Helmer



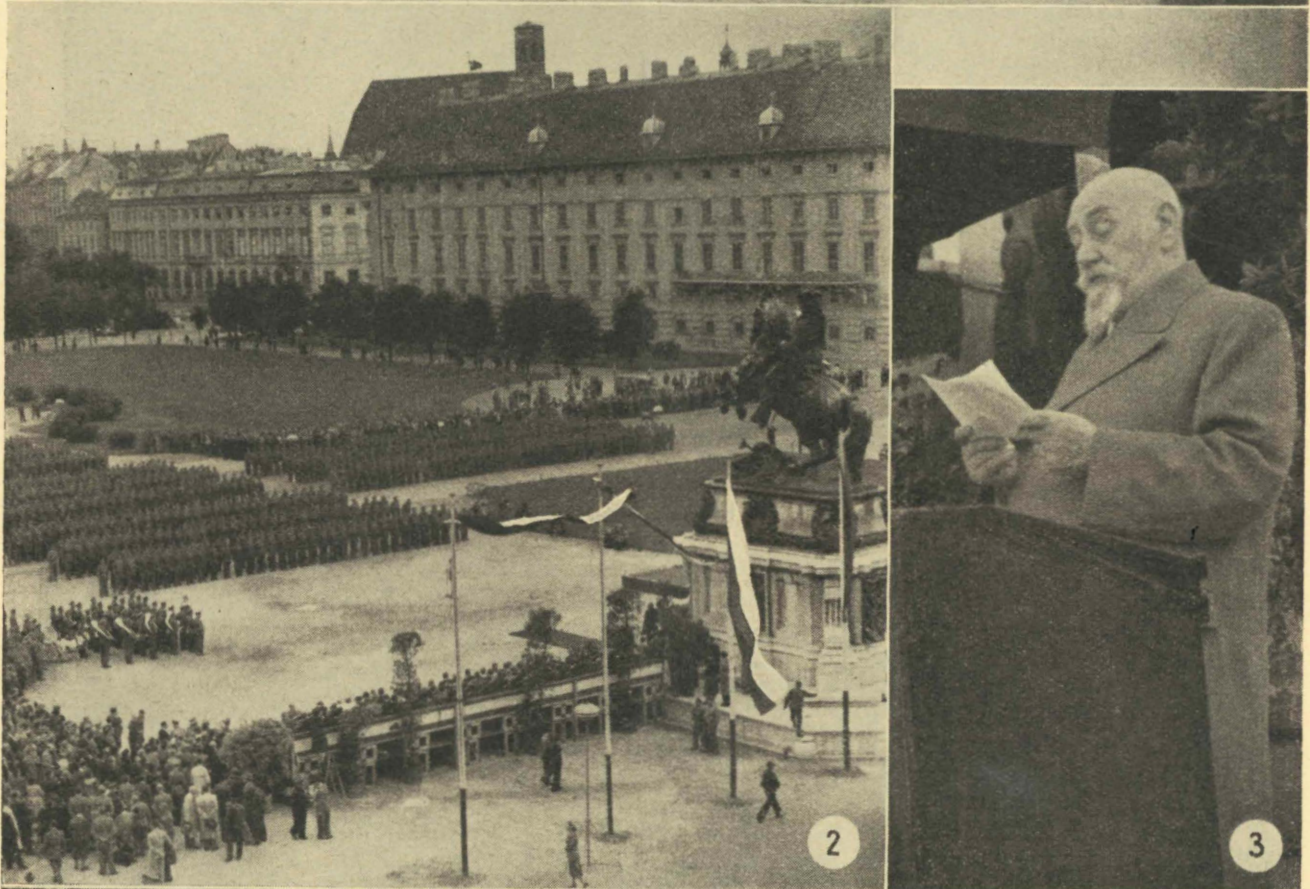
Ständchen der Gendarmeriekapellen im Inneren Burghof

Sämtliche Fotos: Thum-Stagl



Schon kurz nach dem Ertönen der ersten Melodien umsäumten zahlreiche Zuhörer die Musikkapellen

Festakt auf



1. Bundespräsident Dr. Renner schreitet in Begleitung von Sektionschef Krechler und Gendarmeriegeneral Dr. Kimmel die Front der aufgestellten Ehrenformationen ab

2. Blick auf die angetretenen Gendarmeriekompanien
3. Bundespräsident Dr. Renner bei der Ansprache
4. Auf der Ehrentribüne hatte sich die gesamte Bundesregierung eingefunden

dem Heldenplatz



1. Sektionschef Krechler, Gendarmeriegeneral Dr. Kimmel, Oberst Dr. Mayr begrüßen den Bundespräsidenten

2. Durch das äußere Burgtor marschieren die Gendarmeriekompanien auf den Heldenplatz

3 u. 4. Bundeskanzler Ing. Dr. Figl und Bundesminister für Inneres Helmer bei der Festrede

Defilierung vor



1. Ankunft des Bundespräsidenten zur Abnahme der Defilierung vor dem Parlamentsgebäude
 2. Die Gendarmeriekapelle nimmt vor der Ehrentribüne Aufstellung
 3. Besonderen Applaus erhielt die Gendarmeriekompagnie aus Tirol
 4. Die Schulkompanie des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich
 5. Zahlreiche Zuschauer hatten sich auf dem Ring eingefunden

dem Parlamentsgebäude.



1 und 4. Vorbeimarsch der Kompanien aus den Bundesländern
 2. Die Ehrentribüne vor dem Parlamentsgebäude
 3. Die Vertreter der alliierten Hochkommissare

2. Die Ehrentribüne vor dem Parlamentsgebäude
 3. Die Vertreter der alliierten Hochkommissare

Monsterkonzert im Stadtpark



- 1 und 6. Mitglieder der Regierung und zahlreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens waren erschienen
 2. Die vereinigten Musikkapellen ernten begeisterten Applaus
 3 und 4. Die vereinigten Musikkapellen (Landesgendar-

- meriekommando von Steiermark und Landesgendarmeriekommando von Niederösterreich) spielen Straußmelodien
 5. Der ehemalige Regimentskapellmeister Kummer dirigiert als Ehrengast den von ihm komponierten 84er Regimentsmarsch

und Straußkehrung



1. Oberst Dr. Schmittner legt den Kranz der österreichischen Bundesgendarmerie vor dem Denkmal nieder
 2. Der Kranz mit den beiden Schleifen, die die Auf-

- schrift tragen: „Dem großen Meister, gewidmet von der österreichischen Bundesgendarmerie“
 3. Leise erklingt die Melodie des unsterblichen Walzers „An der schönen, blauen Donau“

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

ABDRUCK MIT BEWILLIGUNG DER VERWALTUNG DER ÖSTERREICHISCHEN JURISTENZEITUNG — NACHDRUCK VERBOTEN

Abgrenzung von strafbarem Versuch und strafloser Vorbereitungshandlung; Mordversuch mit tauglichen oder untauglichen Mitteln.

Die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet den Mangel einer eindeutigen Feststellung darüber, ob die vom Angeklagten als Mordinstrument ins Auge gefasste Blumenvase zur Herbeiführung des geplanten Mordes geeignet war. Treffe dies nicht zu, so liege lediglich ein Versuch mit untauglichen Mitteln vor, der dem Angeklagten als Verbrechen nicht zur Last gelegt werden könne. Im übrigen könne, wie der Nichtigkeitswerber ausführt, ein strafbarer Versuch schon deshalb nicht angenommen werden, da es zu einer Ausführungshandlung nicht gekommen, sondern das Unternehmen im Vorbereitungsstadium steckengeblieben sei.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Dem Schuldspruche wegen Mordversuches an B lag folgender Sachverhalt zugrunde: Johann A. hat sich auf Anraten seiner Mutter Gottfrieda A. gemeinsam mit seinem Freunde C zu der Wohnung der B in der Absicht begeben, diese zu ermorden, um ungestört die Wohnung ihrer Mitbewohner, des Ehepaares D, ausräumen zu können. A teilte dem C seine Mordabsicht mit, und redete ihm zu, er (C) möge die B festhalten, während er ihr den tödlichen Schlag auf den Kopf versetzt. Die beiden betreten auch unter einem Vorwand die Wohnung, ersuchten die B, das Fenster zu schließen und verständigten sich durch Zeichen, ob der Angriff vorzunehmen sei, wobei A seinerseits bereits eine Blumenvase ergriffen hatte, um damit auf die B einzuschlagen. Zur Ausführung der geplanten Übeltat kam es aber nicht, da die B, der das Gebahren der Burschen verdächtig vorkam, sich weigerte, das Fenster zu schließen und sich von der Eingangstüre nicht hinweg begab, so daß die Burschen schließlich unverrichteter Dinge abzogen.

Mit Recht hat das Erstgericht in dem geschilderten Verhalten des A den strafbaren Versuch erblickt, die B zu töten. Wie der OGH. in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen hat, kommt es für die Annahme eines strafbaren Versuches nicht darauf an, ob die Handlung näher oder entfernter zu dem angestrebten strafgesetzwidrigen Erfolg steht, wesentlich ist vielmehr, ob in der Handlung des Täters bereits seine auf die Erzielung eines bestimmten strafgesetzwidrigen Erfolges gerichtete Absicht eindeutig in Erscheinung tritt. Dies trifft aber nach den Feststellungen des Erstgerichtes auf den Angeklagten A zu. Denn er hat den C überredet, bei der Tötung der B mitzutun, somit einen Komplizen gedungen — wobei es für die Beurteilung des Verhaltens des A belanglos ist, ob das Einverständnis des C ein ernstliches oder ein scheinbares war —, hat dann mit C den vorgesehenen Tatort betreten, dessen Abdichtung nach außen durch Schließen des Fensters versucht und schließlich das Mittel, mit dem er den tödlichen Schlag versetzen wollte, ausgewählt und dadurch seinen auf Verübung des Mordes gerichteten Willen eindeutig zum Ausdruck gebracht. Seine Handlungen waren auch an sich geeignet, den strafgesetzwidrigen Erfolg herbeizuführen und hätten ihn auch herbeigeführt, wenn die B nicht durch ihr vorsichtiges Verhalten dem A die Gelegenheit, den Angriff auszuführen, genommen hätte. Daß dies der Fall war, stellt sich für die Beurteilung der ihm zur Last liegenden Handlungen als die Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses dar, derzufolge die Vollbringung der beabsichtigten Übeltat unterblieb. Wollte man annehmen, daß das Unternehmen infolge Zögerns des C scheiterte, so würde sich dieser Umstand in Ansehung des Angeklagten A ebenfalls als die Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses im Sinne des § 8 StG. darstellen, der an seiner Strafbarkeit nichts ändern könnte.

Bei der gegebenen Sachlage ist es auch belanglos, ob ein Schlag mit der von A gewählten Mordwaffe ausreichte, um den Tod der B herbeizuführen. Denn nach den Fest-

stellungen des Urteils ging ja die Absicht des A nicht etwa dahin, einzig und allein durch Gebrauch der Blumenvase die B zu töten, vielmehr hätte A — wie das Erstgericht ohne Denkfehler annimmt — im Falle einer Erfolglosigkeit des ersten Schlages seinen Angriff mit anderen Mitteln, die ihm ja bei der Überlegenheit seiner Kräfte zustanden, fortgesetzt. Abgesehen aber hiervon, entspricht es der Lebenserfahrung, daß durch einen Schlag mit einem Gegenstande aus Ton oder Glas der Schädel verletzt und der Tod herbeigeführt werden kann. Von einer absoluten Untauglichkeit der ausersehenen Mordwaffe, die nur dann gegeben wäre, wenn das Mittel unter keinen Umständen zum strafgesetzwidrigen Erfolg führen könnte, kann demnach im gegebenen Falle nicht die Rede sein, so daß aus diesem Grunde der von der Beschwerde gerügte Feststellungsmangel nicht gegeben ist (OGH., 14. Oktober 1948, 1 Os 519; LG. Wien, 20. Vr 6392/47).

Erkennlichmachung der Ladung von Kraftfahrzeugen, die über den rückwärtigen Teil der Bordwand hinausragt.

Der Angeklagte A macht in seiner Beschwerde geltend, daß das Erstgericht den Schuldspruch des Angeklagten rechtsirrigerweise auf das Gutachten des Sachverständigen B stütze, obwohl dieses Gutachten mit der Bestimmung des § 63 der Straßenpolizeiordnung vom 27. März 1947, BGBl. Nr. 59/1947, in Widerspruch stehe. Diese Bestimmung ordne an, daß Ladungen von Fahrzeugen durch Strohkränze, Lappen oder ähnliche Zeichen nur dann besonders kenntlich gemacht werden müssen, wenn die Ladung über das hintere Ende des Fuhrwerkes mehr als zwei Meter hinausrage. Eine Vorschrift, daß jede über das hintere Ende eines Fuhrwerkes hinausragende Ladung ohne Rücksicht auf die Länge gekennzeichnet werden müsse, bestehe nicht. Dem Angeklagten könne daher auch die Verletzung einer solchen Vorschrift nicht zur Last gelegt werden, weshalb er auch nicht einer fahrlässigen Unterlassung im Sinne des § 335 StG. schuldig erkannt werden konnte. Der Unfall sei nur durch das rasche und unvorsichtige Fahren des Mitangeklagten C herbeigeführt worden.

Die Beschwerde des Angeklagten A ist nicht begründet. Zunächst übersieht der Beschwerdeführer, daß die Bestimmung des § 63 der Straßenpolizeiordnung vom 27. März 1947, BGBl. Nr. 59/1947, sich nur auf die Fahrzeuge mit Tierbespannung bezieht, so daß sie für die Beurteilung der dem Angeklagten A zur Last liegenden Handlungen nicht in Betracht kommt. Die Vorschrift über die Ladung von Kraftfahrzeugen sind in der Bestimmung des § 96 der Kraftfahrverordnung 1937, BGBl. Nr. 106/1937, getroffen. Nach dieser Vorschrift ist das Mitführen von Sachen in einer Weise, daß dadurch eine Gefährdung entstehen kann, verboten. Dadurch, daß der Angeklagte den Baumstamm, der über 1,50 m über das Ende des Lastkraftwagens hinausragte, nicht mit einem roten oder einem anderen Tuche gekennzeichnet hat, wurde eine Gefährdung für den Verkehr herbeigeführt, denn es bestand die Möglichkeit, daß der Lenker eines hinter dem Lastkraftwagen des Angeklagten A herankommenden Fahrzeuges den über die Bordwand des Lastkraftwagens des A hinausragenden Baumstamm nicht rechtzeitig wahrnimmt, um so mehr, da ja der Unfall sich kurz vor Einbruch der Dunkelheit ereignete. Nach diesen Umständen war im Interesse der Sicherheit des Verkehrs der Straßenbenützer eine Kennzeichnung des hinausragenden Baumstammes erforderlich, auch wenn keine ausdrückliche Vorschrift die Kennzeichnung eines 1 1/2 m über die hintere Bordwand des Wagens hinausragenden Ladung ausdrücklich vorschreibt. Der Angeklagte hat auch selbst zugegeben, vergessen zu haben, das Hinausragen des Baumstammes durch ein rotes oder ein anderes Tuch zu kennzeichnen. Er hat damit zum Ausdruck gebracht, daß auch

Fortsetzung auf Seite 23

Ein Tiroler erlebt die 100-Jahr-Feier der Gendarmerie in Wien

Am 7. Juni hatte ich das Glück, zur Hundert-Jahr-Feier am 11. Juni abkommandiert zu werden. Ich hatte anfangs gar keine Freude, denn man hatte uns in Innsbruck in Aussicht gestellt, daß wir in Wien auf Stroh schlafen müssen. Wie groß war aber die Überraschung, als wir in Wien mit allem Komfort empfangen wurden. Unterkunft, Verpflegung usw. waren sehr gut vorbereitet und es konnte nicht einer meiner Kameraden eine Klage führen. Als wir dann am 11. Juni vor dem Parlament die Parade hatten, wurde gerade uns Tirolern am meisten zugejubelt. Jeder von uns war ganz hingerissen von dem herzlichen Empfang, den uns die Wiener bereiteten. Wir hatten noch dazu das Glück, bei einem Strauß-Abend im Stadtpark dabei zu sein, wo wir mit unseren genagelten Bergschuhen gerade so gern gesehen waren wie so mancher Zivilist im schwarzen Anzug. Auch das hat uns sehr gefreut.

Überhaupt, was die Wiener Bevölkerung betrifft, könnte man sich keine netteren Leute vorstellen. Es ist sehr traurig, daß in dieser Hinsicht bei uns Tirolern vielfach eine grundfalsche Auffassung herrscht und wir uns immer einbilden, als Gebirgler in einer Stadt wie Wien bestimmt als Menschen zweiter Klasse behandelt zu werden. Wenn ich ganz ehrlich bin, war auch ich vielfach dieser Meinung. Da ich aber so angenehm überrascht wurde und eines Besseren belehrt aus der Bundeshauptstadt heimkam, will ich versprechen, wo ich nur kann, die Wiener immer zu verteidigen und soweit es als kleiner Landgendarm in meiner Macht steht, für diese Propaganda zu machen.

Ich kann nur wiederholen, daß ich mit den besten Eindrücken nach Hause kam und diese Tage mein ganzes Leben nicht mehr vergesse.

Von Prov. Gendarm GUSTAV PFEIFAU,
Gendarmeriepostenkommando Kitzbühel, Tirol

Achtung Abonnenten!

Allen Abonnenten, bei denen Abonnementgebühren wieder fällig sind, sowie jenen, die noch einen Rückstand haben, wurde dieser Nummer ein Erlagschein beigelegt, der den noch offenen Betrag aufweist. Wir bitten höflichst, den Betrag überweisen zu wollen.

Bücher

für den

Gendarmeriebeamten

Kimmel, Dr. J., Lehrbuch des österr. Strafrechtes. 10. Aufl. 1948, XX/580 Seiten, Karton. S 39.—

— Lehrbuch des österr. Strafprozesses. 12. Aufl. 1948, VIII/232 Seiten, Karton. S 22.—

— Österr. Verwaltungsstrafrecht, 5. Aufl. 1949, 148 S. Kart. S 18.—

— Österr. Jugendstrafrecht. 4. Auflage 1948, 122 Seiten, Karton. S 16.—

— Gendarmeriegesetz und Dienstinstruktion für die österreichische Gendarmerie. Erstmals mit Erläuterungen. 7. Auflage 1948, 180 Seiten, Karton. S 15.50

— Ausforschungs- und Kriminaldienst. 6. Aufl. 1947, IV/172 Seiten, 14 Abb. und 2 Tafeln, Karton. S 9.50

— Veterinärrecht, 1. Auflage 1948, 232 Seiten, Karton. S 19.50

— Verkehrsrecht. I. Teil 1949, IV/308 Seiten, Hln. S 24.—

— N.-U. Jagdrecht, 1949, IV/176 Seiten, Hln. S 19.—

— Kulturrecht (Bodenkultur, Bergbau u. Wasserrecht), 132 S., brosch. S 11.—

— Österr. Arbeitsrecht. 1. Band, VIII/240 Seiten, 1948, Karton. S 16.50

Kimmel, Dr. J. u. Minist.-Rat Dr. Steiner-Haldenstatt, Gewerbeordnung mit Erläuterungen. 1. Aufl. 1948, 224 S., Kart. S 18.—

— Gewerberechtliche Nebengesetze, Kundmachungen und Verordnungen. 1. Aufl. 1948, 284 S., Karton. S 19.80

Diese Bücher erhalten Sie in jeder Buchhandlung oder durch den

Verlag Brüder Hollinek

Wien 3/40, Steingasse 25 / Tel. U 12 2 21

DAS AMTSHAFTUNGSGESETZ

Von Gendarmerieoberst Dr. Ernst Mayr
Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich

Mit 31. Jänner 1949 trat das Amtshaftungsgesetz in Kraft, mit welchem Gesetz auf dem Gebiete des österreichischen Verwaltungsrechtes jedermann mehr oder weniger gegen gewisse Schadenshandlungen der öffentlichen Verwaltung geschützt wird und bei erlittenem Schaden eine finanzielle Genugtuung durchsetzen kann.

Dieser Zustand bestand bisher nicht. Bis zum Jahre 1806 konnten die Organe der öffentlichen Verwaltung bei schuldhaften Übergriffen, sofern dadurch Schaden verursacht wurde, durch die Zivilgerichte zum Schadenersatz verhalten werden. Durch ein Hofdekret vom Jahre 1806 wurde ausdrücklich verboten, Staatsbeamte wegen ihrer schadenverursachenden Amtshandlungen bei Zivilgerichten zu belangen. 1867 wurde dann in den Staatsgrundgesetzen vom 21. Dezember festgelegt, daß der Staat, der Richter und der Verwaltungsbeamte wegen schuldhafter Rechtsverletzungen, die den Rechtsuchenden bei der Ausübung von Amtshandlungen jeder Art zugefügt wurden, vor den Zivilgerichten belangt und zur Schadenshaftung herangezogen werden konnte. Die Durchführungsgesetze waren schon 1867 vorgesehen. Die Haftung der Richter wurde durch das sogenannte „Syndikatshaftungsgesetz“ von 1872 geregelt. In diesem Gesetz war festgelegt, daß Personen den richterlichen Beamten, der ihnen in Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit durch Rechtsverletzungen Schaden zugefügt hatte, im Zivilrechtswege klagen konnten. Für das große Gebiet der öffentlichen Verwaltung gab es jedoch keine Amtshaftung.

Die Haftung der Richter war auch wesentlich leichter zu lösen. Der Aufbau des richterlichen Dienstes, die Organisation mit den Grundrechten des Richterstandes, die Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit, das wohlgeordnete und lang erprobte Privat- und Strafrecht, die einheitlichen Bestimmungen über das Verfahren, die exakte Berufsausbildung der jungen Richter und Staatsanwälte war ja schon damals und seit jeher gut durchgebildet und gestattete deshalb ohne Schwierigkeiten die Vermehrung der Verantwortlichkeit der richterlichen Beamten.

Anders im Bereiche der Verwaltung. Das Verwaltungsrecht war völlig unübersichtlich. Es gab zahlreiche verwaltungsrechtliche Bestimmungen, bei welchen auch geschulte Verwaltungsbeamte nicht immer mit Sicherheit feststellen konnten, ob sie noch in Geltung standen oder nicht, ferner befanden sich große Rechtsgebiete der Verwaltung erst im Stadium der Entwicklung, wie zum Beispiel das Gewerberecht, welches sich von der völligen Gewerbefreiheit zum gebundenen Gewerbe entwickelte und schließlich war auch die Verwaltungsorganisation nicht nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt. So kennen wir ja auch

erst seit 1876 einen Verwaltungsgerichtshof und bis zum Jahre 1925 gab es nicht einmal ein einheitliches Verwaltungsverfahren. Die Ausbildung des Nachwuchses an jungen Verwaltungsbeamten wurde durchaus nicht einheitlich und überhaupt ohne besondere Bedachtnahme bewirkt. Im Jahre 1904 wurden dann durch die Regierung Studien über die Verwaltungsreform abgeführt. Die von dorthin aufliegenden Ergebnisse zeigen uns heute noch einen guten Einblick in die damalige Verwaltung. Es wurde auch damals die Durchführung der Zivilhaftung der Verwaltungsbehörden und ihrer Organe eingehend erörtert. Praktische Ergebnisse wurden jedoch infolge der damaligen parlamentarischen Verhältnisse nicht erzielt. Schließlich kam es zehn Jahre später zum ersten Weltkrieg, der jede weitere Reformtätigkeit der Regierung zunächst lahmlegte. Beim Entstehen der 1. Republik erklärte die konstituierende Nationalversammlung die Staatsgrundgesetze als einen Bestandteil der Verfassung und außerdem wurde darüber hinaus in Artikel 23 der Bundesverfassung ausdrücklich festgelegt, daß die Verwaltungsorgane für jeden während der Ausübung ihrer Tätigkeit durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Rechtsverletzung wo immer zugefügten Schaden haftbar seien. Die nähere Durchführung sollte dem eigenen Bundesgesetze überlassen bleiben, welches aber nie erschien. Anlässlich der Beratung der Verfassungsnovelle 1929 stand wieder der Entwurf eines umfassenden Haftungsgesetzes in Behandlung. Das Haftungsgesetz kam aber nicht zustande, weil der Gesetzgeber vor allem die Haftung des Staates aus finanziellen Gründen so eng wie möglich festsetzen wollte. Er schränkte die Haftung auf Schäden ein, die Staatsorgane einem Dritten rechtswidrig oder grobfahrlässig zugefügt. Weiter machten maßgebende Faktoren der Verwaltung die Haftung der Verwaltungsorgane von der Durchführung einer Verwaltungsreform abhängig. Diese beiden Grundsätze wurden im Art. 23 verankert. Da sie aber die Grundlagen des Haftgesetzentwurfes erschütterten, blieb die Beschlußfassung aus. 1946 tauchte die Frage der Verwaltungsreform und damit die Lösung des Haftungsproblems in der öffentlichen Verwaltung neuerlich auf. Im Nationalrat wurde ein eigener Ausschuss für Verwaltungsreform gebildet, der sich vom Anfang an auf den Standpunkt stellte, die Schadenshaftung der öffentlichen Organe endlich zu verwirklichen, um ein Versäumnis von 80 Jahren auszumerzen. Nach eingehender Beratung kam man zur Erkenntnis, daß ein wirksames Amtshaftungsgesetz nur dann geschaffen werden könne, wenn der Art. 23 der Bundesverfassung entscheidend abgeändert und ergänzt werde. Dies geschah denn auch in der Folge. Der Kreis der haftenden Gebietskörperschaften wurde ausgedehnt und die Körperschaften öffentlichen Rechtes und die Träger der Sozialversicherung wurden einbezogen. Weiter wurde die Schadenshaftung für alle Schäden erweitert, welche die Organe der Gebietskörperschaften, im Gesetze kurz „Rechtsträger“ genannt, wem immer und nicht nur dritten Personen zugefügt.

Die Haftung wurde ferner weiter ausgedehnt in dem Sinne, daß die Rechtsträger für jedes Verschulden — also auch für leichtes Verschulden — zu haften haben. Wesentlich ist, daß die Haftung in erster Linie die Rechtsträger trifft, also die Behörden, beziehungsweise den Staat. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie dann an ihren Organen Regreß nehmen. Aus einem Beamtenhaftungsgesetz wurde somit ein Amtshaftungsgesetz. Da es sich auch auf die Richter erstreckt, wurde das Syndikatshaftungsgesetz ausdrücklich aufgehoben. Es existiert somit für alle öffentlich Bediensteten ein einheitliches Haftungsgesetz. Die Haftung des Rechtsträgers ist ganz scharf herausgearbeitet und so dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung durchgehend Rechnung getragen worden. Alle Haftungsfälle, die in dem derzeit

noch unübersichtlichen Verwaltungsrecht in der komplizierten Verwaltungsorganisation oder in der Verwendung ungeschulter oder zu wenig geschulter Verwaltungsorgane ihren Ursprung haben, sind für die betroffene Partei auf Grund der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes durchführbar. Das Organ des Rechtsträgers werden sie aber nicht belasten. Es wird dem Rechtsträger manchmal schwer werden, dem Verwaltungsorgan den Vorsatz oder die grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen. Wer Verwaltungsorgan ist, wurde im Gesetz vollkommen klargestellt. Organe im Sinne des Amtshaftungsgesetzes sind alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung des Gesetzes handeln. Dabei bleibt es unerheblich, ob sie definitiv, provisorisch oder im Vertragsverhältnis angestellt sind, ob sie dauernd oder nur vorübergehend oder nur für einen Einzelfall verwendet werden, ob sie gewählt, ernannt oder sonstwie bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zum Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist.

Die Haftung der Rechtsträger richtet sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. Dem Geschädigten aber haftet das Organ nicht. Der Schaden wird nur in Geld ersetzt. Der Ersatzanspruch steht jedoch dem Geschädigten nur so weit zu, als der Schaden nicht durch ein Rechtsmittel oder Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hätte abgewendet werden können. Der Rechtsträger (Staat) kann von dem handelnden Organ nur Ersatz des verursachten Schadens verlangen, also Rückgriff nehmen, wenn das Organ vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat. Ein Ersatzbegehren ist unmöglich, wenn das Organ auf Weisung, Auftrag oder Befehl handelte.

Das zum Ersatz belangte Organ kann dem Anspruch auf Rückersatz alle Einwendungen entgegensetzen, die der Rechtsträger (Staat) nicht ausgeführt hat und sich dadurch vom Rückersatz in dem Maße befreien, als sie, vom Rechtsträger (Staat) rechtzeitig beachtet, eine andere Entscheidung herbeigeführt hätte.

Der Ersatzanspruch an den Staat verjährt im allgemeinen nach 3 Jahren. Der Anspruch des Staates an das Organ schon nach 6 Monaten. Ausländer und Staatenlose können Ersatzanspruch nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit geltend machen.

Der Vorgang spielt sich dabei folgend ab: Der Geschädigte hat zunächst den Staat zur Anerkennung des Ersatzanspruches schriftlich aufzufordern. Hat der Rechtsträger sich innerhalb von 3 Monaten nicht geäußert oder Ersatz geleistet, kann die Klage geltend gemacht werden. Die Entscheidung über die Klage obliegt in erster Instanz dem Zivillandesgericht, in dessen Sprengel die Rechtsverletzung begangen wurde. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes wird die Gerichtsbarkeit nach dem Amtshaftungsgesetz von Senaten ausgeübt. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Bedeutsam ist, daß in Verfahren bei Geltendmachung der Amtshaftungspflicht weder die Organe noch die Zeugen und Sachverständigen an eine Amtsverschwiegenheit gebunden sind. Dafür ist im Gesetz Sorge getragen, daß das Amtshaftungsgesetz gegenüber unberufenen Personen durch Ausschluß der Öffentlichkeit gewahrt bleibe. Das Gericht kann überdies allen anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen zur Pflicht machen. Die Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht wird unter Strafe gestellt.

Was die finanziellen Auswirkungen für die öffentlich Bediensteten betrifft, könnte allenfalls durch Eingehen einer privaten Haftpflichtversicherung erträglich gemacht werden. Hiezu gibt es mehrere Möglichkeiten. Entweder schließen die einzelnen Organe für sich selbst entsprechende Versicherungen ab, oder es würde für die gesamten öffentlich Bediensteten eine Kollektivhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Natürlich dürften die Prämien, die zu leisten wären, nicht allzu hoch sein. Diese könnten schon deshalb niedrig gehalten werden, weil aus dem Kreis der Versicherten (also der öffentlich Bediensteten) ja doch nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis überhaupt in die Lage kommt, haftungspflichtige Verfügungen und Entscheidungen treffen zu müssen. Zudem dürfte durch die Schaffung des Amtshaftungsgesetzes schon an sich durch die in Frage kommenden Organe eine größere Vorsicht bei ihren Entscheidungen eintreten als bisher.

PERSIL-GESELLSCHAFT M. B. H. WIEN
BRINGT IHR
QUALITÄTS-WASCHPULVER

NUN ALS



MIT 10% FETTGEHALT
in der grünen Packung

1 NORMAL-PAKET 5.-80 1 DOPPEL-PAKET 9.150
VERWENDEN SIE DAS WIRTSCHAFTLICHE DOPPEL-PAKET

Möbel

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER VOLLBAU . . . S 3450.—
SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU.
NUSS, BIRKE, MAHAGONI . . . S 4475.—
WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMOBEL IN
REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK

WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

100-Jahr-Feier der Gendarmerie beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich



1



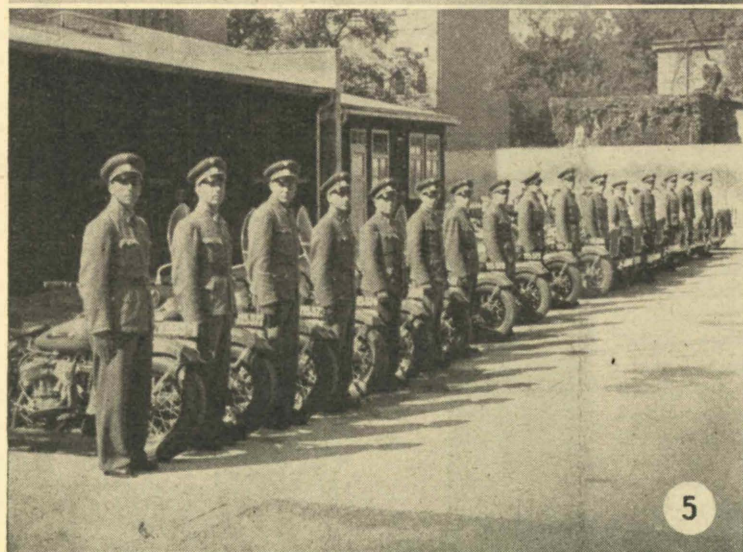
2



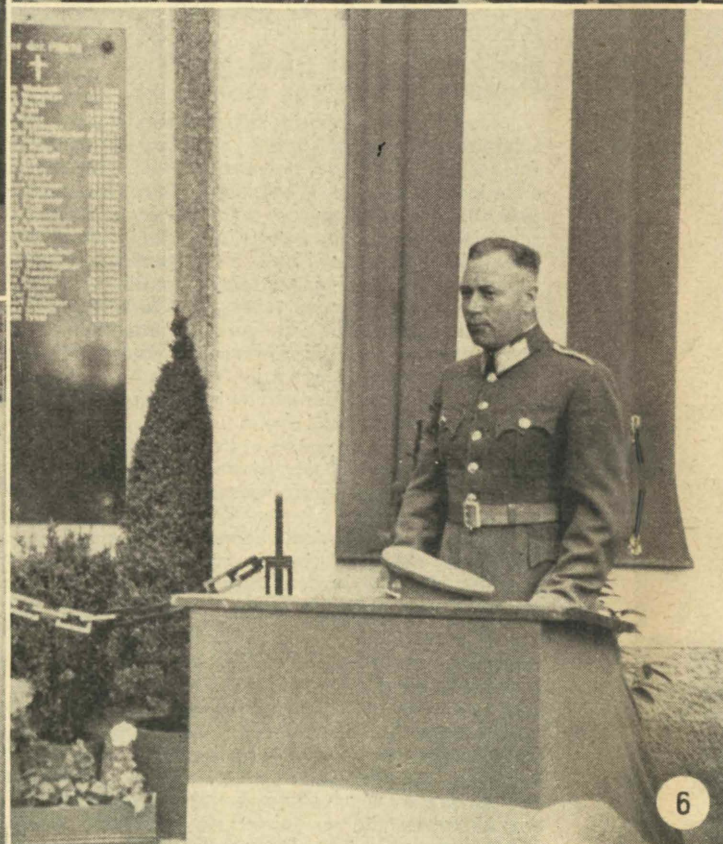
3



4



5



6



7

1. General Dr. Kimmel begrüßt Bundesminister Oskar Helmer und Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Krechler
2. und 3. Bundesminister Oskar Helmer würdigt in seiner Ansprache die Verdienste der Gendarmerie

4. Die Festgäste schreiten die Front der angetretenen Beamten ab
5. Die technische Abteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

6. Gendarmiergeneral Dr. Kimmel bei der Ansprache
7. Den Abschluß der Feier bildet ein Vorbeimarsch der Schulkompanie vor den Festgästen

Versicherungsschutz jeder Art durch die

Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer

Versicherungsaktiengesellschaft

WIEN I, RENN GASSE 1

Fernruf U 25 5 20

*Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen
Sterbe- und Krankenvorsorge*



RECHENMASCHINEN
ADDITIONSMASCHINEN
SCHREIBMASCHINEN

BÜROMÖBEL

BESTE
HARTHOLZAUSFUHRUNG
RAUMPARTYPEN

BRUNSVIGA

ROTHHOLZ & FABER

WIEN I, WILDPRETMARKT 1 / TEL. U 27 0 25

VERTRIEB
VON BÜRO-
EINRICHTUNGEN

STRICKER - LAGO

Landeslieferungsgenossenschaft des Stricker-,
Wirker- und Weberhandwerks für Wien und
Niederösterreich e. G. m. b. H.

WIEN I, REGIERUNGSGASSE 1/V
Telephon U 24 5 94

erzeugt als

QUALITÄTWARE

alle Arten von

Westen, Pullover, Kleider, Strümpfe, Socken,
Stutzen, Handschuhe, Unterwäsche, Trainings-
anzüge

für Damen, Herren und Kinder

Jerseys, Stoffe, Loden, Tücher, Shawls, Frottier-
waren sowie

HERVORRAGEND SCHÖNE HANDARBEITEN



12

WILDERER IN EINER FALLE

Von Gend. Bezirksinspektor ANTON BERGER,
Gendarmeriepostenkommando Gnigl, Salzburg

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1918 hatten Jagdschutzorgane und Gendarmen gegen das überhandgenommene Wildererunwesen hauptsächlich in den Gebirgsgegenden einen schweren Kampf zu führen. Es dauerte mehrere Jahre, bis man mit den geringen Kräften des neuen Staates — Jagdschutzorgane und Gendarmerie — diesem Unwesen Herr werden konnte. Da der Großteil der Wildfrevler im Kampf ausreichend erprobt war, spielten sich mit diesen oft die erbittertesten Kämpfe ab. Die Jagdschutzorgane, die nach den damaligen Gesetzen von der Schußwaffe nur im Falle der Not Gebrauch machen durften, waren in ihrer großen Minderheit fast stets unterlegen. Von den Wildschützen wurden öfters ganze Treibjagden veranstaltet und die Unterkünfte der Jagdinhaber und der Jäger für diesen Zweck einfach besetzt. Anfangs stand man diesem Treiben fast machtlos gegenüber. Um die damaligen Verhältnisse etwas mehr zu beleuchten, sollen hier von den vielen Fällen nur einige kurz geschildert werden:

Bei einer nächtlichen Vorfahrt an einem Sonntag an einer ins Alpengebiet führenden Straße durch zwei Gendarmen und einen Jäger werden in einem Zeitraum von nur drei Stunden nicht weniger als 14 Wildschützen, die mit Militärgewehren bewaffnet sind, angehalten und entwaffnet.

Bei einem Zusammenstoß zwischen einem Jäger und zwei maskierten Wilderern entspann sich ein heftiger Kampf, in dessen Verlauf die Wilderer tot am Platze bleiben. Die Gerichtskommission findet am Tatorte die erschossenen Wilderer in sitzender Stellung an Baumstämme angelehnt. In den Händen halten sie ein Stück Brot und ein Taschenmesser. In diese Lage wurden die Erschossenen von einigen Komplizen gebracht. Dadurch sollte der Gerichtskommission der Eindruck vorgetäuscht werden, als hätte das Jagdorgan nicht aus Notwehr gehandelt, sondern die Wilddiebe während der Jause erschossen. Obwohl das Recht einwandfrei auf Seite des Jägers steht, die Wilderer ortsfremd sind und der Jagdinhaber ein großer Wohltäter der Gemeinde ist, veranstaltet die Bevölkerung des Ortes als Protest eine größere Treibjagd und macht hierbei auch reiche Beute.

Am 8. Jänner 1920 beobachtet ein Jäger in seinem Revier auf der Ackersbachalpe eine größere Wildererbande, die zur Abenddämmerung mit der Beute der Schadhofalpenhütte zuwandert. Da die Vermutung naheliegt, daß sie hier das Nachtquartier aufgeschlagen hat, wird der Entschluß gefaßt, dieses Wilderernest auszuheben. Der Kommandant der Gendarmerie, Revierinspektor Anderl, ein schneidiger, hervorragender Gendarmeriebeamter, Vorgesetzter und Vater seiner Untergebenen, stellt sich, wie immer in solchen Fällen, an die Spitze der Aktion. Seine Kampfgruppe setzt sich aus 5 Jagdschutzorganen, Gendarm Josef Mayerhofer und aus meiner Person zusammen.

Gut bewaffnet, mit zwei Handlaternen ausgerüstet, setzt sich die Gruppe in Bewegung. Es gilt einen anstrengenden Marsch von 4 Stunden zurückzulegen und einen steilen Aufstieg zum Wilderernhorst im Schnee zu bewältigen. Ziemlich ermüdet wird ungefähr 100 Meter vor der Hütte Halt gemacht und der Angriffsplan noch einmal besprochen. Durch die im Kriege selbst gesammelten Erfahrungen wird das Überraschungsmoment gewählt. Die Hütte hat mit dem angebauten Viehstall und dem Heuboden zu unserem Leidwesen vier Ausgänge, die eine Flucht ermöglichen. Inzwischen ist es 1 Uhr Nacht geworden. In der Hütte herrscht vollständige Stille. Die Insassen scheinen durch die Jagdstrapazen des Vortages in einen tiefen Schlaf versunken zu sein. Nun wird zum Angriff geschritten.

Während die Jagdschutzorgane die Hütte zu umstellen und die drei Ausgänge zu besetzen haben, obliegt uns drei Gendarmen, die Bande zu entwaffnen und festzunehmen. Die letzten 30 Meter werden im Laufschrift zurückgelegt. Da die versperrte Hüttentür trotz energischer Aufforderung nicht aufgemacht wird, muß diese gewaltsam geöffnet werden. In der Zwischenzeit haben sich die Wildschützen in den Heuboden zurückgezogen. Die Hütte macht, durch die am offenen Herde befindliche Glut nur schwach beleuchtet, einen geisterhaften Eindruck. An den Wänden hängen fünf Stück nach Weidmannsart aufgebrochene Gemsen. Auf dem Tisch und auf den Bänken steht das Kochgeschirr mit dem Rest einer verzehrten Wildbrettspeise. Der Fußboden ist mit Heu belegt und hat als Lager für einen Teil der Bande gedient. Ein kritischer Moment entsteht, als auf mehrmalige Aufforderung, sich zu ergeben, vom Heuboden aus das Öffnen der Gewehrverschlüsse hörbar wird. Es stellt sich aber bald heraus, daß die Gewehre nur zum Zeichen der Kapitulation entladen werden. Nun werden zwölf mit Militärgewehren bewaffnete, im Gesicht geschwärzte und maskierte Wildschützen gezählt. Von den im Freien postiert gewesenen Jägern wird gemeldet, daß eine Flucht vom Heuboden nur durch die Abgabe von zwei Schreckschüssen verhindert werden konnte. Der Führer der Bande, ein entlassener Jäger, erklärt offen, daß sie nur durch die Nacht und durch Überschätzung unserer Kräfte überlistet worden sind. Es stellt sich heraus, daß es sich bei den Gefangenen um zwölf vom Kriege heimgekehrte Bauernburschen handelt, die aus einer Gegend stammen, wo gar manches Märterl von ermordeten Jägern steht, das heute noch nach Sühne schreit.



*pfllegt das Leder,
glänzt im Nu!*

IN ALTGEWOHNTER QUALITÄT

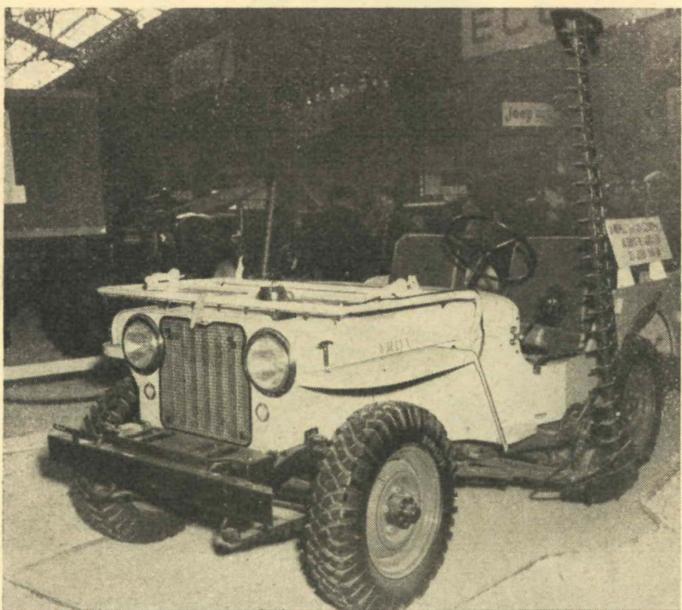
Frankreich

Foto: Associated Press



„GRAND GUIGNOL“

Im Jahre 1897 wurde eine alte Kirche umgebaut und es wurde daraus das Theater „Grand Guignol“. Seit dieser Zeit hat dieses kleine Theater Welt-
 ruhm erworben. Sein Spielplan besteht vorwiegend aus gruseligen, nerven-
 raubenden Stücken. Bild: Vor kurzem wurde dieser Engel entfernt, der noch
 aus der Zeit stammte, da das Gebäude eine Kirche war.

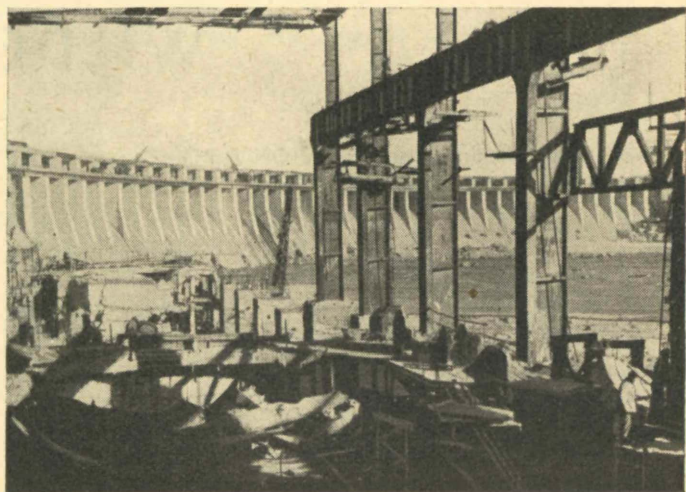


DER FARMERJEEP

Eine französische Firma baute den Jeep auf ein Ackerfahrzeug um. Mit
 diesem Farmjeep kann man mähen, pflügen sowie sämtliche Ackergeräte
 ziehen. Ein neuer Beweis für die zahlreichen Verwendungsmöglichkeiten
 dieses beliebten Kleinfahrzeugs.

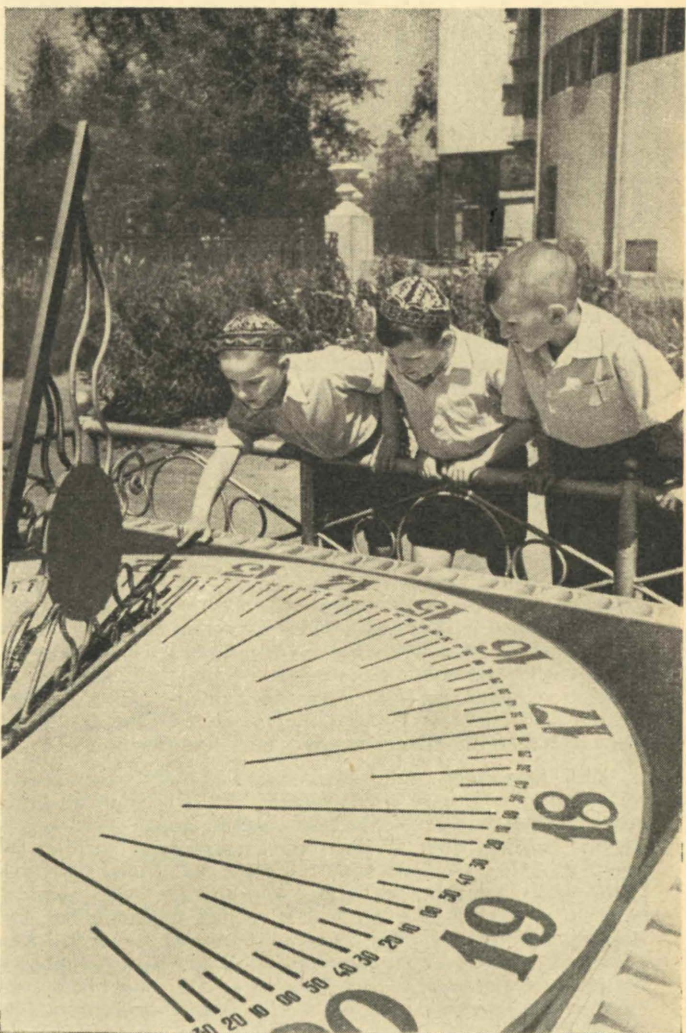
Sowjetunion

Foto: ÖSOW.



STAUDAMM „DNJEPROPETROWSK“

Im Stauwerk Dnjepropetrowsk besitzt die Sowjetunion die größte Energie-
 anlage Europas. Jährlich werden hier Millionen von Kilowattstunden erzeugt.
 Obwohl während des Krieges fast vollkommen zerstört, konnte es doch schon
 nach kurzer Zeit instand gesetzt werden und die Energieerzeugung wieder
 aufnehmen.



DAS MOSKAUER PLANETARIUM

Zu den vielen Sehenswürdigkeiten Moskaus zählt auch das Planetarium.
 Täglich zieht es viele Besucher an. Besonderen Anreiz für die Jugend hat
 die große Sonnenuhr. Gespannt verfolgen drei Buben das Wandern des
 Schattens, der eben die Mittagsstunde anzeigt.

Alliierten-

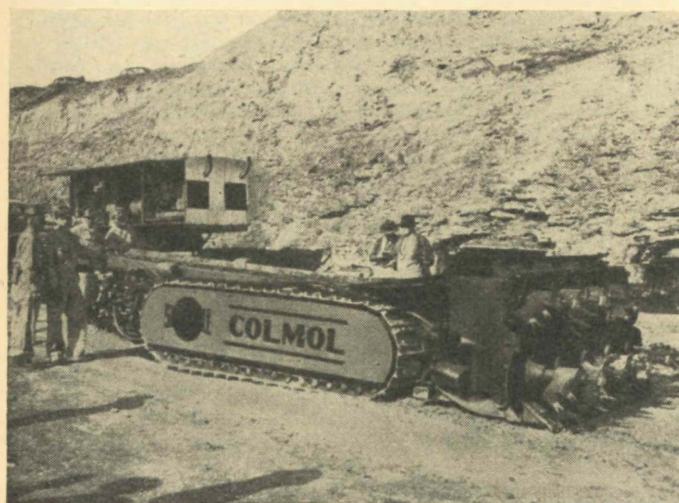
Spiegel Vereinigte Staaten

Foto: Associated Press



EINE MODERNE RIESENEGGE

Ein amerikanischer Farmer konstruierte diese überdimensionale Egge. Sie
 ist sechzig Fuß lang und sieben Fuß breit. Trotz dieser ansehnlichen Maße
 ist sie nicht übermäßig schwer, da zu ihrer Konstruktion Leichtmetall verwendet
 wurde. Der Konstrukteur hofft, die Egge serienmäßig herstellen zu können,
 um den augenblicklichen Preis, der noch sehr hoch ist, für die Farmer er-
 schwinglich zu gestalten.



„COLMOL“

In New Lexington, Ohio, verwendet man nun beim Kohlenabbau den Colmol.
 Ausgestattet mit zehn gewaltigen Armen fördert dieser Roboter drei Tonnen
 in der Minute.

England

Foto: Associated Press



KAMPF UMS LEBEN

Besondere Gefahr droht bekanntlich den Frühgeborenen. Nur zu oft rafft sie
 der Tod wieder hinweg. Um der hohen Sterblichkeitsziffer unter den zu früh
 gekommenen Erdenbürgern Einhalt zu gebieten, konstruierte man in England
 eigene Brutkästen, in denen den Babies der Kampf ums Leben erleichtert
 werden soll. Das Hammersmith Spital in London besitzt bereits acht solcher
 Brutkästen.



DIE DISCOVERY AUF HOHEN WEGEN

Eine Sturmflut ließ die Themse in kurzer Zeit hoch anschwellen. Die im Hafen
 von London verankerte Discovery wurde dadurch bald über die Kaiwand
 getragen. Die Discovery ist jener Dreimastschoner, mit dem Scott seine Ent-
 deckungsfahrten in die Antarktis machte.

Motorradstraßenrundrennen in Korneuburg

(Bericht)

Von Prov. Gend.-Revierinspektor FRANZ PANNAGL, Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich

Am Sonntag, dem 3. April 1949, fand in Korneuburg ein Motorradstraßenrennen statt. Der Radfahrklub ARBO. Korneuburg hatte nach längeren Verhandlungen mit den Behörden die Zustimmung zu diesem Motorradrennen unter der Bedingung erhalten, daß die entsprechenden Sicherungsvorkehrungen für die Verkehrsumleitung usw. gewährleistet sind. Die Rennstrecke: Hauptplatz—Wiener Straße—Burghardring—Stockerauer Straße—Hauptplatz, also die eine Ringhälfte mit zwei Haarnadelkurven gab wohl die Garantie, daß es ein äußerst spannendes Rennen werden wird, bei dem sich Tausende von Zuschauern einfinden werden, andererseits machte es aber umfangreiche Sicherungen und Absperrungen zur Umleitung des Verkehrs notwendig.



Vor Beginn des Rennens wird die Rennstrecke noch einmal abgefahren und dann der Rennleitung die Erlaubnis zum Beginn des Rennens erteilt.

Unter dem Kommando des Kommandanten der technischen Abteilung wurden 40 Gendarmeriebeamte zur Aufrechterhaltung des Sicherheitsdienstes nach Korneuburg konzentriert. Die hierbei eingesetzten Motorradpatrouillen mit den neuen Beiwagen- und Solokrafträdern machten bei der Bevölkerung einen guten Eindruck und erregten großes Interesse. Sie haben sich auch bei der Durchführung der Sicherungsaufgaben bestens bewährt.

Vom Wettergott begünstigt, hatten sich bei klarem Sonnenschein alt und jung, etwa 20.000 Personen an der Zahl, eingefunden. Um Punkt 14 Uhr erfolgte der erste Start, der glatt vonstatten ging. Die Zuschauer verfolgten von Anfang an das Rennen mit Interesse und großer Spannung, da diese 1800 m lange Rennstrecke zum erstenmal Schauplatz eines ganz ausgezeichneten Rennens wurde. Speziell die Beiwagenmaschinen wurden in den Haarnadelkurven jedesmal mit aufmunternden Zurufen empfangen.

Das Beiwagenrennen hat zu dem interessanten Zusammentreffen zwischen dem Staatsmeister Bär und dem Bahnmeister Mach geführt, das schon lange erwartet wurde; es wurde von Mach gewonnen. Der Rennfahrer Bär erregte während des Rennens in den Haarnadelkurven Aufsehen, da sich nicht nur sein Beifahrer stark zur Seite legte, sondern er sich selbst als Fahrer mit dem ganzen Körper auf eine Seite des Motorrads schwang und so also neben dem Motorrad mit einem Fuße richtig an der Maschine hing, um die Fliehkraft auszugleichen. An dem

Beiwagenrennen beteiligte sich auch ein Schweizer Rennfahrer mit einer 1000-ccm-HSD., die bei weitem aber nicht so schnell war wie unsere Maschinen.

Ein Erlebnis während der drei Beiwagenrennen erregte im ersten Augenblick Aufsehen, dann aber Heiterkeit, als nämlich ein Fahrer während des Rennens seine Beifahrerin verlor, diese sich aber blitzschnell vom Boden erhob und wieder im Beiwagen der inzwischen stehengebliebenen Maschine Platz nahm.



Die Kraftfahrer des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich anlässlich des Motorradstraßenrundrenns in Korneuburg.



Um die Rennstrecke frei zu halten, muß der Abstellraum der Rennmaschinen, welche erst zu einem späteren Rennen starten, besonders überwacht werden.

Mach trug noch ein zweites Rennen mit dem Schweizer aus, bei dem Staatsmeister Bär ausgefallen war. Mach ließ dieses Rennen offensichtlich dem Schweizer gewinnen, da er die Fahrt stark drosselte. Mach erntete für diesen Akt der Sportkameradschaft den ungeteilten Beifall der Zuschauer.

Die Rennen der Solomaschinen in den einzelnen Klassen wurden jeweils von 7 bis 8 Teilnehmern über 5 bis 15 Runden ausgetragen und verliefen recht spannend. Die schnellsten Rennen fuhren Fahrer F a s l mit einer 350-ccm-NSU. und F a l k auf einer neuen englischen Rennmaschine, 500-ccm-Norton, mit einer Rundendurchschnittsgeschwindigkeit von 129 Stundenkilometer.

Beim Rennen haben sich auch die neuen Puch 250 ccm mit Hinterradfederung ausgezeichnet bewährt.

Das Verhalten der Fahrer und auch der Zuschauer war äußerst diszipliniert; es wurden die Weisungen der Sicherheitsorgane und der Ordner pünktlich befolgt. Die gefährlichen Außenseiten in den Haarnadelkurven waren mit Strohsäcken ausgelegt, um schwere Verletzungen bei eventuellen Stürzen einigermaßen zu vermeiden.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Fortsetzung von Seite 12

nach seiner Ansicht unter den gegebenen Umständen die Kennzeichnung des hinausragenden Baumstammes erforderlich gewesen wäre. Das Unterlassen der Kennzeichnung des über das hintere Ende des Lastkraftwagens 1 1/2 m hinausragenden Baumstammes stellt sich daher nach den im Urteile festgestellten Verhältnissen als eine Fahrlässigkeit dar, von der der Angeklagte erkennen konnte, daß sie eine Gefahr für die anderen Straßenbenützer mit sich bringt. Nach den Feststellungen des Urteiles hat der Angeklagte durch die fahrlässige Unterlassung der Kennzeichnung des hinausragenden Baumstammes den Unfall, bei dem X den Tod erlitt, zumindest mitverschuldet. Der Beurteilung der Handlungen des Angeklagten nach der Bestimmung des § 335 StG. haftet demnach kein Rechtsirrtum an (OGH., 30. November 1948, 3 Os 648; LG. Salzburg, 7 Vr 151/48).

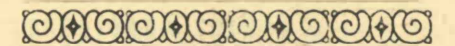
Tätige Reue liegt nur bei rechtzeitiger Schadensgutmachung vor.

Richtig ist, daß auch bei der Übertretung nach dem § 477 StG. tätige Reue einen Strafaufhebungsgrund darstellt, aber eben nur unter den Voraussetzungen des § 187 StG., somit nur dann, wenn der Schaden vor der obrigkeitlichen Entdeckung der Tat gutgemacht wurde. Im vorliegenden Falle aber wurde der Schaden erst gutgemacht, nachdem der Beschwerdeführer durch die Polizei über den Erwerb des gestohlenen Reifens vernommen worden war. Die Behörde hatte demnach bereits vor der Schadensgutmachung von den Umständen, die auf ein Verschulden des Beschwerdeführers hindeuteten, erfahren. Die Schadensgutmachung war somit nicht rechtzeitig erfolgt. Aus diesem Grunde ist dem Beschwerdeführer der Strafausschließungsgrund der tätigen Reue nicht zuzubilligen (OGH., 17. Dezember 1948, 1 Os 195; LG. Wien, 1 Vr 3781/47).

Schändung an der Stieftochter kann gleichzeitig auch das Verbrechen der Verführung zur Unzucht nach § 132, III, StG., darstellen.

Das Verbrechen der Schändung nach dem § 128, StG., verantwortet, wer eine der in dieser Gesetzesstelle bezeichneten Personen auf eine andere Weise als durch einen unternommenen Beischlaf zur Befriedigung seiner Lüste geschlechtlich mißbraucht, wobei als geschlechtlicher Mißbrauch jede Handlung anzusehen ist, durch die der Körper der anderen Person vom Täter zur Befriedigung oder Erregung seiner Sinnenlust mißbraucht wird. Dies trifft im gegebenen Fall zu. Denn nach den Urteilsfeststellungen hat der Angeklagte, nachdem er zunächst das Kind vergeblich aufgefordert hatte, das Hemd emporzuziehen und sein Gesicht zu zeigen, selbst das Hemd des Mädchens emporgerissen, dessen Füße auseinandergezwängt und es am Geschlechtsteil angegriffen. Ob die Berührung des Geschlechtsteiles des Kindes von geringer Stärke, wie etwa bei einem Abtasten, oder von einer größeren Intensität war, wie A. in ihrer Zeugenaussage bekundete, in der sie von einem derben, rauhen oder festen Abgreifen sprach, ist ohne jede Bedeutung, entscheidend für die rechtliche Beurteilung des dem Angeklagten angelasteten Verhaltens ist nur, ob der Geschlechtssphäre angehörige Körperpartien durch den Täter angegriffen wurden und dieses Tun zur Befriedigung der Sinnenlust erfolgt ist. Beide Umstände ergeben sich hier eindeutig aus den Feststellungen des Erstgerichtes. Denn der Angeklagte hat nach dem Auseinanderzwängen der Füße das Kind am Geschlechtsteil abgegriffen und nach vollbrachter Tat dem Kinde aufgetragen, daß es von dem Vorfalle seiner Mutter nichts erzählen dürfe, woraus nach der Annahme des Gerichtes klar hervorgeht, daß der Angeklagte durch das Betasten des Kindes am Geschlechtsteil seine Sinnenlust befriedigen wollte und sich der Strafbarkeit seines Tuns bewußt gewesen ist. Im übrigen hat er sich vor der Gendarmerie dahin verantwortet, daß er die rechte Hand auf den Geschlechtsteil des Kindes legte und diesen eine Zeitlang abdrückte.

Da demnach in dem Verhalten des Angeklagten sämtliche zum Verbrechen der Schändung nach dem § 128, StG., erforderlichen Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind und das mißbrauchte Kind dem Angeklagten als seine Stieftochter zur Erziehung anvertraut war, steht die Beurteilung seiner Tat nach den Bestimmungen der §§ 128 und 132, III, StG., im Einklang mit dem Gesetze. (OGH., 5. November 1948, 2 Os 817; KG. Wr. Neustadt, 7 E Vr 1070/48.)



PÜRSCHSCHUH



aus Gummi für
Fels, Wald und Sumpf,
bei jedem Wetter
der beste Schutz

Erhältlich in den Größen 39—45 zum Preise von
S 66.— beim Schuh- und Gummifachhändler

M. A. W.
MASCHINEN-, APPARATE- UND WERKZEUGFABRIK
 vormals STRAGER & CO.
 Wien XIV, Husterergasse 3-5 / Tel. A 31 4 79, A 31 4 80

Benzintankanlagen
 Service-Stationen
 Farbspritzanlagen
 Luftkompressoren
 Spritzmetallisierungen
 Autohebebühnen
 fahrbar PNEUPUMPEN stabil
WASSERWIRBELBREMSEN (System Junkers für Motorenprüfstände)
 Wir sind ständige Kontrahenten sämtlicher staatlichen und städtischen Betriebe

HOLZWERKE
MORAWSKI & CO.
 WIEN XXVI, KRITZENDORF
 Tel. Klosterneuburg 2323
 Zimmermanns- und
 Bauschlerarbeiten
 Holzhäuser
 STADTBÜRO: WIEN I, SEILERSTATTE 16
 Tel. R 23 0 06, R 21 3 12

 **THONET**
MÖBEL
 WIEN I SEILERGASSE 4 GRAZ HERRENG 26

STADTWERKE
GRAZ

Versorgungsbetriebe:
 Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
 Graz, Andreas Hofer-Platz Nr. 15
 Tel. 53-80
Verkehrsbetriebe:
 Straßenbahn, Autobus, Obus u. Schloß-
 bergbahn
 Graz, Steyrergasse 114, Tel. 04-14
Reisebüro:
 Graz, Hauptplatz 14, Tel. 42-43

**Grazer Teerverwertungs-
 Gesellschaft**

Unsere Erzeugnisse
DACH- UND ISOLIERPAPPEN
 einschließlich sämtlicher Hilfsstoffe zur Dachpflege
ABDICHTUNGS- UND ANSTRICHSTOFFE
 für Eisen, Beton und Mauerwerk
TEERDESTILLATE UND STRASSENBAUSTOFFE

Graz, Lagergasse 207
 Telephon 57-59


ZENTRALE WIEN
 X, TRIESTERSTR. 8 TEL. U 46152 U 42137
ISOLIERUNGEN
KORROSIONSSCHUTZ
DACHDECKUNGEN
ASPHALTIERUNGEN

OPTISCHE ETUI-ERZEUGUNG
Karl Himmel
 WIEN XV/101
 BENEDIKT-SCHELLINGERGASSE 34
 Gegründet 1887 / Tel. B 36 1 79 B

Wir
 bütgen
 für
 Qualität

 Erzeugung sämtlicher Qualitätswaren
 Leder, Leinen und Metall

50 Jahre
 bestehende
WIENER UNIFORM- UND SPORTKLEIDERFABRIK
 „HA-GRA“
HAUDEK & GRABL
 WIEN

UNIFORMEN: 14, GURKGASSE 50 A 39 0 10
 SPORTKLEIDER: 17, BERGSTEIGGASSE 1 A 25 0 39

ÖSTERREICHISCHES
HAUPTMÜNZAMT
 WIEN III, AM HEUMARKT 1

Fernruf U 11 503, U 11 504
 Drahtanschrift: Münze Wien

Übernahme
 von Prägeaufträgen für sämtliche ausländischen Münzen in Gold, Silber und unedlen Metallen

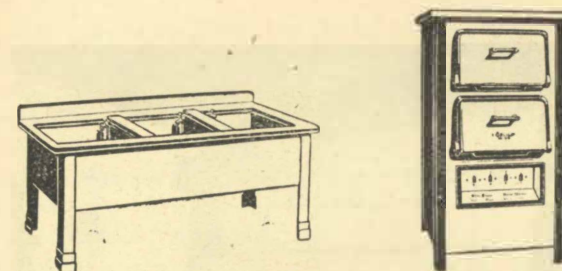
Erzeugung
 von Medaillen, Plaketten, Vereinsabzeichen usw.

Reichhaltiges Lager von Kunstmedaillen

Anfertigung von Reduktions- und Stempelarbeiten

Edelmetalleinlösungs- und Scheideanstalt

GROSSKÜCHENANLAGEN



LEOPOLD LÖBLICH
 WIEN IX, NÜSSDORFER STRASSE 21

Soeben ist erschienen:

DIE
EXEKUTIONSORDNUNG

samt dem Einführungsgesetze

Mit Erläuterungen, Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und anderweitige einschlägige Vorschriften sowie einem Literatur- und Sachverzeichnis.
 Anhang: Die wichtigsten mit der Exekutionsordnung zusammenhängenden Vorschriften.

Vierte Auflage

Herausgegeben von

Dr. LUDWIG VIKTOR HELLER

Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz

Umfang: 8^o, XVI, 296 Seiten, Preis: Geb. S 40.—

Die 4. Auflage der bewährten Taschenausgabe der Exekutionsordnung enthält außer dem auf den neuesten Stand gebrachten Gesetzestext alle wesentlichen Vorschriften des Exekutionsrechtes. Im Anhang wurden u. a. die Bestimmungen über die Räumungsexekution und das Exekutionsvereilungsgesetz neu aufgenommen. Der Band ist daher für alle mit exekutionsrechtlichen Fragen befaßten Behörden und Personen ein unentbehrlicher Behelf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder beim Verlage

MANZ, WIEN I, KOHLMARKT 16

**BERGER,
 SCHILLER & ING. HOFFMANN**
 MÖBELERZEUGUNG

WIEN VII, Zollergasse 3 / Tel. B 30 4 89
 (Ecke Mariahilferstraße 62)
 VIII, Lerchenfelderstraße 12
 Tel. A 22 1 93 L

Spezialist in Küchen / Moderne Wohnkultur

**BEI RAUMMANGEL EIN HOWOBETT
 SEKRETÄR VON S 1100 AUFWÄRTS**

Besser beraten bei **Blumauer**
 Wo man kochen muß, können wir helfen!



Küchenmaschinen aller Art
 WIEN I, GRABEN 20, TEL. U 27 0 06, U 27 2 01

Del-Ka SCHUHE

Verkaufshäuser in ganz Österreich

Begräbnisse (Erd- und Feuerbestattung), Exhumierungen und Überführungen besorgt die

**STÄDTISCHE
 BESTATTUNGSANSTALT GRAZ**

Zentrale (auch Nachtdienst):
 Grazbachgasse 48, Ruf 83 037 (94 148), 83 038 (94 149)

Filialen: Annenstraße 6, Ruf 0294 (1305); Landeskrankenhaus, Ruf 0214 (1325)

Feuerhalle und Urnenfriedhof, Ruf 6704 (7815)

Kriminalrätsel

Text hierzu auf Seite 27



Kriminalrätsel

Text zu Seite 26

Bild 1

Der Maler Friedrich Pavlik erklärt Margit Stoll und ihrem Verlobten Edgar Palmer sein neues Gemälde und will sie dazu überreden, sein Modell zu werden. Als Entschädigung dafür will er Palmer, der Malstudent ist, kostenlos Unterricht erteilen. Palmer lehnt erst das Angebot ab, da Pavlik ihm als Frauenjäger geschildert wurde. Es gelingt dem Maler aber Palmer davon zu überzeugen, daß sein Interesse an Margit Stoll rein künstlerischer Natur ist, so daß die beiden einwilligen, ihm Modell zu stehen, und der Künstler beginnt mit der Arbeit.

Bild 2

Bald jedoch verliebt sich Margit in Pavlik. Dieser will sein Versprechen an Palmer halten und übersieht ihre Neigung. Palmer bemerkt ebenfalls, was mit seiner Braut vorgeht und seine Eifersucht erwacht. Er macht dem Künstler ernstliche Vorhaltungen und droht ihm auch. Eines Morgens wird Inspektor Steiner durch einen telephonischen Anruf aus dem Schlaf geweckt und eine unbekannte Stimme bittet ihn, sofort in Pavliks Studio zu kommen. Dort angekommen, findet er den Leichnam des Künstlers zerschmettert im Hofe liegen. Inspektor Steiner beginnt sofort mit der Untersuchung des Falles.

Bild 3

Er inspiziert das große Loch im Fenster, durch das Pavlik gefallen war, und bittet Margit Stoll und Palmer, ihm den Unfall zu schildern. Palmer: „Pavlik arbeitete an seinem Gemälde. Er stand dabei auf einer Leiter. Plötzlich bemerkte ich, wie diese ins Rutschen kam. Ich rief Pavlik zu, vorsichtig zu sein, aber es war schon zu spät. Er fiel durch das Fenster. Ich wollte ihn noch gerne auffangen, konnte mich aber vor Schreck nicht von der Stelle rühren.“ Margit nickte zustimmend und erklärte: „Er rutschte schon früher einmal, aber da konnte Edgar ihn noch auffangen.“

Bild 4

Inspektor Steiner untersucht die Palette und die anderen Malutensilien auf Pavliks Arbeitstisch. Am Boden lag eine zertrümmerte Statue. „War diese Figur auf einem Piedestal gestanden?“ fragte er. Margit: „Ja!“ Steiner nimmt die Palette vom Tisch und sagte: „Pavliks Tod war kein Zufall. Ich muß sie beide verhaften.“ Welche Anhaltspunkte hatte Inspektor Steiner und wie konnte er Margits und Edgars Schuld beweisen?

AUFLÖSUNG IM NÄCHSTEN HEFT!

FRANZ BERNARDI Werkzeug-Maschinen u. Werkzeuge
Innsbruck, Hlg. Gelststraße

LEOPOLD BURIAN
Sportschuh-Fabrik, Handwerksbetrieb
Wien VI/56, Mariahilferstr. 101 Fernruf B 27 4 67

SPORTHAUS STEINECK
Wien VII/82, Lerchenfelderstraße 79-81
Ruf B 81 5 25 Gesamte Sportausrüstung u. Bekleidung

PAPIER-TSCHONER
Papier-, Schreibwaren, Bürobedarf
Ruf 2211 Innsbruck, Maria Theresienstraße 34

FRANZ WEISS Wäsche- und Berufskleiderfabrik
Wien VII, Schottenfeldgasse 72 — B 30 2 40

NIEDERÖSTERREICHISCHE MOLKEREI
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Wien XX, Hochstädtplatz 5

Hundegebrauchsartikel J. SOSKOLA & SÖHNE
Wien XVIII/110, Martinstraße 46

300 Eisenbetten, zusammenlegbar, hauptsächlich geeignet für Baustellen, Saisonarbeiter und Fabriken, sofort lieferbar.
DRAHTJERGITSCH
Wien I, Elisabethstraße 10, Tel. B 25 0 69



Richtlinien

FÜR ALLE EINSENDER VON BERICHTEN UND BEITRÄGEN FÜR DIE „ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER GENDARMERIE“

Um die Arbeit der Schriftleitung und der Druckerei zu erleichtern und unnötige Verzögerungen in der Bearbeitung der eingesandten Manuskripte zu vermeiden, bitten wir die Einsender von Berichten und Beiträgen für unsere Zeitschrift dringend, bei der Abfassung der Manuskripte die nachstehenden Richtlinien beachten zu wollen:

1. Schreibe die Beiträge mit Schreibmaschine und einseitig.
2. Lasse einen möglichst breiten Rand zur Anbringung etwa notwendiger Berichtigungen und Ergänzungen.
3. Schreibe nicht engzeilig, sondern lasse zwischen den Zeilen einen möglichst großen Zwischenraum.
4. Vermeide Abkürzungen, die nicht allgemein verständlich sind.
5. Hefte die einzelnen Blätter nicht unlösbar zusammen, sondern versehe sie nur mit einer abnehmbaren Klammer.

Foto NEUMANN
GEGR. 1890
WIEN I.
TUCLAUBEN 3 · U26 0 77
ANKAUF
VERKAUF
BERATUNG

Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

TELEPHON U 17 5 65/14

POSTSPARKASSENKONTO 31.939

Anzeigenannahme: Werbeleiter Karl Bauer, Wien VIII, Josefstädterstraße 105
Tel. A 29 4 60

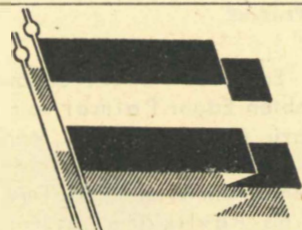
Nachdruck verboten oder nur mit Zustimmung der Redaktion!
Textänderungen sind der Redaktion vorbehalten!

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Bezirksinspektor Hochstätter, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Fachwissenschaftliche Leitung: Gendarmeriegeneral Dr. Kimmel. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberleutnant Käs. — Hauptschriftleiter: Gend.-Bezirksinspektor Stidl. — Schriftleiter: Gend.-Patrouillenleiter Mayer und Prov. Gend. Brauneis. — Chefredakteur: Dr. Lutschinger. Redakteure: Gend.-Bezirksinspektor Gusenbauer und Gend.-Patrouillenleiter Schwab. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Gesellschafts-Buchdruckerei Brüder Hollinek, Wien III, Steingasse 25.



„Albatros“ – der unerreichte –
Qualitäts-Senf!

A. G. DER WIENER SODAWASSERFABRIKEN
WIEN II, OBERE AUGARTENSTRASSE 40



Fahnen
und Wimpel
aller Art

ERSTE ÖSTERREICHISCHE
FAHNENFABRIK
JOSEPH FLECK

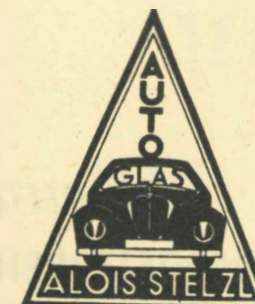
Wien I, Am Hof 6 / Tel. U 21 4 71
FAHNENSTANGEN FÜR AUTOS / ABZEICHEN
gestickt, gedruckt, und in Metall, Hemden, Turnhosen usw.

**CHEMISCHE FABRIK
WILHELM NEUBER A. G.**

WIEN VI, BRÜCKENGASSE 1
Telephon B 27 5 85
Telegrammadresse: Farbneuber Wien

Liefert seit 1865

Chemikalien und technische Drogen
für Industrie, Gewerbe und Handel
Direkte Europa- u. Übersee-Importe



**AUTO-GLAS
STELZL**

WIEN VII,
SEIDENGASSE 29
TEL. B 33 4 54, B 35 0 68

SPLITTERFREIE SICHERHEITSGLÄSER
FÜR SÄMTLICHE TYPEN LAGERND

J. MIRKINGER'S WWE.

Stahlwarenhaus, Messerschmied u. Feinschleiferei

ST. PÖLTEN, MARSCHALLPLATZ 20
TEL. 571/8

Joh. Littomericzky

LITTO-KAPPE

WIEN VIII, LANGE GASSE 13 – TEL. A 29 6 95
Erzeuger von Uniform- und Sportmützen aller Art



Klavierhaus
ALBIN FÖRSTL
WIEN I, BELLARIASTRASSE 4

Kauf Tausch Miete
GELEGENHEITSKÄUFE
Telephon B 35 0 54

Alser Teigwarenfabrik

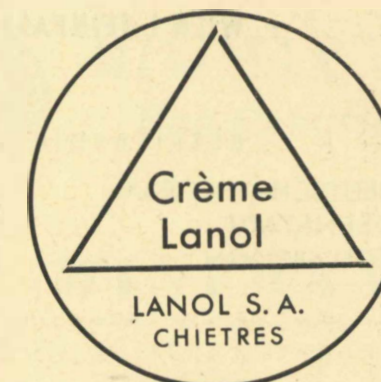
FRANZ GRUNDSCHÖBER
Wien IX, Berggasse 39, Tel. A 19 0 97

Fabrikmäßige Erzeugung sämtlicher Teigwaren

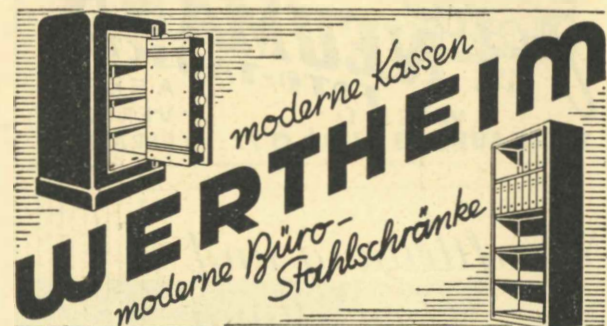


HAUCHDÜNN

HAARSCHARF



In allen Fachgeschäften erhältlich!



WIEN I, WALFISCHGASSE 15, TELEPHON R 25-305
WIEN X, WIENERBERGSTR. 21-23, TEL. U 46-5-45

Seit über 50 Jahren

DIE GUTEN **Beza-Möbel**

Tischlerei und Ausstellungen:

VII, Neubaugasse 25 (Elsahof) / B 34 4 23
X, Favoritenstraße 134 (beim Amalienbad) / U 43 3 51
X, Laaerstraße 21 (beim Amalienbad) / U 47 0 88

Günstige Zahlungsbedingungen

Nur Qualitätsmöbel!

**AUCH HEUER WIEDER
GEFRORENES**

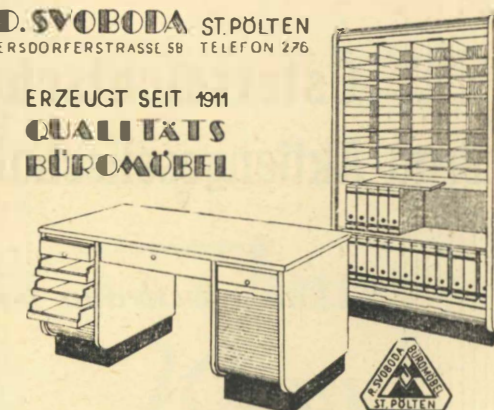
VOM

Eis-Onkel

PTAK & CO., WIEN III, HAUPTSTR. 95
TELEFON B 50 0 30

RUD. SVOBODA ST. PÖLTEN
PURKERSDOORFERSTRASSE 58 TELEFON 276

ERZEUGT SEIT 1911
**QUALITÄTS
BÜROMÖBEL**



UNIFORMEN UND UNIFORMSORTEN

HERRENGARDEROBEN
BRECHES-SPEZIALIST

STANDORT-
VERTRAGS-
SCHNEIDER

KAMAREITH & CO.

Wien V, Rechte Wienzeile 77 – Tel. B 281 76 U
Postscheck-Konto Wien A 85.823 Gegründet 1906

Gartenfreunde

decken ihren Bedarf bei der Wirtschaftsstelle

Österreichischer Hauptverband der Gartenfreunde
Wien VI, Rigidigasse Nr. 10 / Fernruf A 35 3 26

Spezialunternehmen für Obst-, Wein- und Gartenbau

Bezugsstelle des Österreichischen Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und des Österreichischen Mieter- und Siedlerbundes

„MOTORSPORT-BLASSL“ WIEN VII, KAISERSTRASSE 32 – 34

Seit 20 Jahren die Einkaufsquelle der Motorfahrer Österreichs
für Motorrad-Zubehöre, Ausrüstung und Wetterschutzkleidung

VERLANGEN SIE PREISLISTE!

PROMPTER PROVINZVERSAND!

Wiko

KLEIDERFABRIK

WIEN I, ADLERGASSE 12

Am Schwedenplatz

Telefon R 25 0 12, R 27 4 09

Fachgeschäft für Glas,
Keramik, Haus- und
Küchengeräte, Bestecke

Mauerhofer & Co.

GRAZ, JAKOMINIPLATZ 25

Ableitung für
Bauglaserei, Bilderrahmen, Spiegelbelege
Verkauf nunmehr Eingang Schönaugasse 8



Newag

**NIEDERÖSTERREICHISCHE ELEKTRIZITÄTSWERKE
AKTIENGESELLSCHAFT**

DIE LANDESGESELLSCHAFT FÜR NIEDERÖSTERREICH UND BURGENLAND-NORD

GENERALDIREKTION:
WIEN I, TEINFALTSTRASSE 8

BETRIEBSDIREKTIONEN

DEUTSCH-WAGRAM
EISENSTADT
HOLLABRUNN

HORN
KREMS
ST. PÖLTEN

Waidhofen A. D. Thaya
Waidhofen A. D. Ybbs
WR. Neustadt

**Österreichische
Brau-Aktiengesellschaft**

Zentralverwaltung:
Linz, Lustenau 63

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI
BRAUEREI WIESELBURG
LINZER BRAUEREI
BRAUEREI GMUNDEN
STERNBRAUEREI SALZBURG
HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI
GASTEINER THERMALWASSERVERSAND
BRAUEREI KUNDL
BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK
BRAUEREI REUTTE

Haben Sie einen

Kropf?

Dann verwenden Sie den Kropfbalsam **KROBAL** und Sie werden zufrieden sein / Preis per Flasche S 8.25

Zu haben in allen Apotheken oder direkt beim Erzeuger franko

Apotheke zur „Mariahilf“

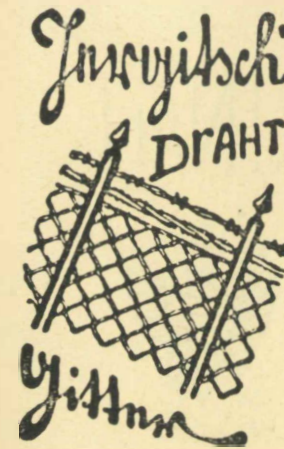
Mag. pharm. Oskar Pürkher
Stadt Bruck an der Leitha, beim Hauptbahnhof

Angenehm riechendes, vorzüglichstes antiseptisches Kosmetikum und hervorragendes Desinfektionsmittel

Lysiform

Bester Schutz gegen Grippe und ansteckende Krankheiten. Die Erzeugung steht unter staatlicher Kontrolle

100 g Flasche Lysiform 1 S 3.40
100 g Flasche Super-Lysiform 2 S 4.40



DRAHTGITTER
für Gärten, Villen, Sportplätze

KATALOG Nr. 114 GRATIS

**Jergitsch
GITTERFABRIK**

WIEN I,
Elisabethstraße 10, Tel. B 25 0 69
KLAGENFURT
Priestergasse 4

FRIEDRICH LACKNERS NACHFOLGER



**FAHRRÄDER
MOTORRÄDER**

und sämtliche Bestandteile bei

Johann u. Alexander
MAYER

Oliene Handelsgesellschaft
ST. PULTEN
NEUGEBÄUDEPLATZ 3
Telefon 348

Matthäus Salzers Söhne

NIEDERLAGE DER STATTERSDORFER
PAPIER-, HOLZSTOFF- UND ZELLULOSE-
FABRIKEN



Großhandel:

KANZLEI-, HARTPOST-, BANK-
POST-, KONZEPT-, VERVIEL-
FÄLTIGUNGS- UND DURCH-
SCHLAGPAPIERE

WIEN IX/71, ALSER STRASSE 24
FERNSPRECHER A 29-5-85 SERIE

MERX

IMPORT- UND EXPORT-GESELLSCHAFT M. B. H.
WIEN I, SEITZER GASSE 1
TEL. U 29 5046, KLAPPEN 305 318
TELEGRAMM-ADRESSE: TRANSMERX WIEN

Kompensationsgeschäfte

Warentransaktionen aller Art

Finanzierungen, Abwicklungen

Italienische Messekompensationen



MINIMAX

Handfeuerlöscher

MINIMAX

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
WIEN XV, HERKLOTZGASSE 23
TELEFON R 33 3 03

*Möbel von der einfachsten
bis zur feinsten Ausführung
in bester Qualität.*



A.-G. VEREINGTER

WIENER

TISCHLERMEISTER

Wien

6, Mariahilferstraße 31
Tel. B 20 405, B 22 401, B 20 215

Auch Teilzahlungen

DIE ÖSTERR. TABAK-REGIE BRINGT



die alte neue

SPORT

